

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

75. Jahrgang

Mainz, den 20. September 2021

Nummer 8

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
2. 9. 2021 Unterrichtung ausländischer Konsulate über Festnahme und Freiheitsentziehung gegen Staatsangehörige ihres Landes (zu Nr. 135 RiVAST).....	63
Bekanntmachungen	
26. 7. 2021 Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und Schwerbehindertenvertretung.....	69
2. 9. 2021 Neufassung und Neueinführung von Papiervordrucken	69
Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	69

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

3131

Unterrichtung ausländischer Konsulate über Festnahme und Freiheitsentziehung gegen Staatsangehörige ihres Landes (zu Nr. 135 RiVAST)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
und des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 2. September 2021 (9350-0002)

1 Unterrichtungspflichten

1.1 Artikel 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. 4. 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585; 1971 II S. 1285) enthält folgende Regelung:

"Die zuständigen Behörden des Empfangsstaates haben die konsularische Vertretung des Entsendestaats auf Verlangen des Betroffenen unverzüglich zu unterrichten, wenn in deren Konsularbezirk ein Angehöriger

dieses Staates festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihm anderweitig die Freiheit entzogen ist. Jede von dem Betroffenen an die konsularische Vertretung gerichtete Mitteilung haben die genannten Behörden ebenfalls unverzüglich weiterzuleiten. Diese Behörden haben den Betroffenen unverzüglich über seine Rechte auf Grund dieser Bestimmung zu unterrichten."

1.2 Gemäß Nummer 135 Abs. 1 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) ist nach dieser zum völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht gewordenen Regelung auch im Verhältnis zu Staaten zu verfahren, die dem Übereinkommen nicht beigetreten sind. Weitergehende vertragliche Verpflichtungen sind zu beachten (vgl. Nummer 1.6).

1.3 Die Belehrungs- und Mitteilungspflicht erstreckt sich auf sämtliche Formen der Freiheitsentziehung und tritt unabhängig davon ein, ob die verurteilte Person aufgrund eines Vollstreckungshaftbefehls eingeliefert

wird oder sich zum Strafantritt stellt. Sie entfällt in den Fällen der Nummer 1.6 auch dann nicht, wenn die verurteilte Person die Vertretung ihres Landes selbst benachrichtigt.

- 1.4 Jede Freiheitsentziehung begründet bereits die Pflicht, die entsprechende konsularische Vertretung zu unterrichten. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine strafverfolgende oder gefahrenabwehrende Maßnahme handelt.
- 1.5 Artikel 36 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen verpflichtet nach der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs der Vereinten Nationen und anderer internationaler Strafgerichtshöfe die Unterzeichnerstaaten zur konsequenten Beachtung der Belehrungs- und Mitteilungspflichten. Den durch die Strafverfolgungsorgane in der Freiheit beschränkten ausländischen Staatsangehörigen wird ein subjektives Recht auf konsularische Unterstützung bei der effektiven Wahrnehmung ihrer Verteidigungsrechte zugestanden. Aus diesem Anspruch folgt eine Verpflichtung sämtlicher Strafverfolgungsbehörden einschließlich festnehmender Polizeibeamtinnen oder -beamter zur unverzüglichen Belehrung über den konsularischen Unterstützungsanspruch. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19.9.2006 – 2 BvR 2115/01, 2132/01 348/03 – sind die deutschen Behörden und Gerichte an diese Rechtsprechung gebunden.
- 1.6 Gegenüber verschiedenen Staaten besteht derzeit aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarung oder anderer Übereinkommen eine Pflicht, von Amts wegen auch ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person die jeweils zuständige konsularische Vertretung zu unterrichten. Insoweit wird auf die Hinweise im Länderteil der RiVSt (Anhang II) sowie die als Anlage 1 beige-fügte Staatenliste Bezug genommen.
- 1.7 In allen übrigen Fällen ist die ausländische Vertretung zu unterrichten, wenn die betroffene Person dies verlangt.

2 Umfang der Unterrichtung

- 2.1 Mitzuteilen ist lediglich die Tatsache des Freiheitsentzuges. In der Mitteilung an die konsularische Vertretung des Heimatlandes soll auch der Grund des Freiheitsentzuges angegeben werden, sofern die festgenommene Person dazu schriftlich ihre Zustimmung erklärt. Ohne Zustimmung der festgenommenen Person darf der Grund des Freiheitsentzuges der konsularischen Vertretung nur mitgeteilt werden, wenn gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen dies vorschreiben.
- 2.2 Von einer weitergehenden Unterrichtung der konsularischen Vertretung, z.B. der Mitübersendung des Haftbefehls oder der Anklageschrift, ist in der Regel abzusehen. Zeigt sich eine konsularische Vertretung an zusätzlichen Mitteilungen interessiert, so wird sie auf die Möglichkeit hingewiesen, mit der inhaftierten oder in Gewahrsam genommenen Person Verbindung aufzunehmen. Dies gilt auch für später eingehende – auch formularmäßige – Ersuchen der Auslandsvertretungen um Auskunft über den Stand oder den Ausgang des Verfahrens oder um Übersendung von Ablichtungen aus den Strafakten.

3 Belehrung

- 3.1 Die betroffene Person ist unverzüglich über das Recht, die Benachrichtigung der konsularischen Vertretung ihres Heimatlandes verlangen zu können, gemäß Artikel 36 Abs. 1 Buchst. b Satz 3 des Wiener Übereinkommens zu belehren. In den Fällen, in denen sie eine Mitteilung an ihre Heimatvertretung verlangt oder

eine Verpflichtung zur Benachrichtigung der konsularischen Vertretung von Amts wegen besteht (vgl. Nummer 1.6), soll sie zugleich befragt werden, ob sie auch einer Mitteilung des Strafvorwurfes zustimmt.

- 3.2 Die Durchführung der Belehrung, die Zustimmung der betroffenen Person zur Unterrichtung der konsularischen Vertretung und ggf. ihr Einverständnis zur Mitteilung des Grundes der Freiheitsentziehung sollen von der betroffenen Person durch Unterschrift bestätigt werden.

4 Zuständigkeit und Durchführung

- 4.1 Die Pflicht, die festgenommene Person über ihre Rechte zu belehren, und die Benachrichtigungspflicht obliegen
 - beim Vollzug von Untersuchungshaft, Auslieferungshaft, vorläufiger Auslieferungshaft und bei einstweiliger Unterbringung der RichterIn oder dem Richter, der oder dem die betroffene Person nach ihrer Festnahme vorgeführt wird, in den Fällen des § 115a StPO jedoch der zuständigen RichterIn oder dem zuständigen Richter, falls die beschuldigte Person in einem anderen Bundesland einer RichterIn oder einem Richter vorgeführt worden ist,
 - beim Vollzug von Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Sicherungsverwahrung oder von Jugendarrest der Leitung der Vollzugsanstalt, und zwar auch dann, wenn sich die verurteilte Person vorher in Untersuchungshaft befunden hat,
 - bei einer strafgerichtlich angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt der Vollstreckungsbehörde,
 - in allen übrigen Fällen der Behörde, die die freiheitsentziehende Maßnahme vollzieht.
- 4.2 Die Benachrichtigungspflicht entfällt, wenn anzunehmen ist, dass die Benachrichtigung erst nach Beendigung der Maßnahme ergehen würde. Dies gilt auch hinsichtlich der Belehrungspflicht, sofern nicht eine Vernehmung der festgenommenen Person erfolgt.
- 4.3 Die Belehrung und die Unterrichtung der ausländischen konsularischen Vertretung sind aktenkundig zu machen und im Aufnahmeersuchen an die Justizvollzugsanstalt zu vermerken.
- 4.4 Ist die Belehrung und Benachrichtigung durch die RichterIn oder den Richter unterblieben, so hat sie die Leitung der Justizvollzugsanstalt, in die die betroffene Person eingeliefert wird, nachzuholen.
- 4.5 Der Zweck der Unterrichtung ausländischer Konsulate von der Festnahme von Staatsangehörigen ihres Landes kann nur erreicht werden, wenn die Mitteilung unverzüglich nach der Inhaftnahme, d.h. grundsätzlich am selben Tag zur Post gegeben wird. Es kann angebracht sein, das Konsulat fernmündlich voraus, per Telefax oder fernschriftlich zu verständigen.
- 4.6 Für die Unterrichtung und Belehrung sollen die amtlichen Vordrucke StP 5, 5a oder 5b, jeweils in Verbindung mit dem Merkblatt nach dem Muster der Anlage 2 (amtlicher Vordruck StP 5c), verwendet werden. Die Mitteilung an die konsularische Vertretung nach dem Muster der Anlage 3 (amtlicher Vordruck StP 5d) ist von der RichterIn oder dem Richter, der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt, der Leitung der Vollzugsanstalt oder der jeweiligen Vertretung zu unterzeichnen und mit Höflichkeitsformeln zu versehen.
- 4.7 Die Polizeibehörden verwenden zur Belehrung den Vordruck POLRP 1307 („Belehrung über Rechte und Pflichten von Personen im Polizeigewahrsam“). Entsprechende Eintragungen erfolgen außerdem in den Vordruck

POLRP 1102 („Freiheitsentzug“). Die Mitteilung an die konsularische Vertretung erfolgt mit dem Vordruck POLRP 1380 („Mitteilung an die konsularischen oder sonstigen Vertretungen“). Sie ist von der Behördenleitung, der Dienststellenleitung, deren Vertretung oder einer besonders dafür beauftragten Person zu unterzeichnen und mit Höflichkeitsformeln zu versehen.

5 Anschriften

Bezüglich der Anschriften und Amtsbezirke der ausländischen Vertretungen wird auf Nummer 134 Abs. 2

RiVAST, die offiziellen Internet-Seiten der jeweiligen konsularischen Vertretungen sowie die Datenbank der Vertretungen ausländischer Staaten in Deutschland auf der Homepage des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de) verwiesen.

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die VV JM vom 13. Januar 2000 (9350-4-20) – JBl. S. 71; 2020 S. 63 – außer Kraft.

Anlage 1

Liste der Staaten, deren konsularische Vertretung von Amts wegen auch ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person von der Festnahme eines eigenen Staatsangehörigen zu unterrichten ist (vgl. Nr. 1.6 der VV)

Dominica	Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S. 1391).
Fidschi	Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Fidschi vom 22. Oktober 1975 (BGBl. II S. 1739). Die Mitteilung ist an die Botschaft in London zu richten.
Grenada	Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung der Verträge, deren Geltung auf das Hoheitsgebiet von Grenada erstreckt worden war, vom 12. März 1975 (BGBl. II S. 366). Die Mitteilung ist an die Botschaft in Brüssel zu richten.
Griechenland	Art. 3 Abs. 3 des deutsch-griechischen Niederlassungs- und Schifffahrtsvertrages vom 18. März 1960 (BGBl. 1962 II S. 1505, 1963 II S. 912).
Guyana	Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S. 1391). Die Mitteilung ist an die Botschaft in Brüssel zu richten.
Italien	Art. 4 Abs. 4 des deutsch-italienischen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 21. November 1957 (BGBl. 1959 II S. 949, 1961 II S. 1662).
Jamaika	Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Jamaika vom 22. Dezember 1972 (BGBl. 1973 II S. 49).
Lesotho	Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S. 1391).
Malawi	Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848) in Verbindung mit der Bekanntmachung zu dem deutsch-britischen Konsularvertrag vom 13. Februar 1967 (BGBl. II S. 936).
Malta	Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S. 1391).

Mauritius	Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Mauritius vom 27. Dezember 1972 (BGBl. 1973 II S. 50).
Monaco	Art. 16 des deutsch-monegassischen Rechtshilfevertrages vom 21. Mai 1962 (BGBl. 1964 II S. 1297, 1306; 1965 II S. 405). Die Mitteilung ist an die Direktion der Justizdienste des Fürstentums Monaco, Monaco-Ville, Palais de Justice, zu richten.
Sierra Leone	Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S. 1391).
Spanien	Art. 5 Buchst. d Halbsatz 2 des deutsch-spanischen Niederlassungsvertrages vom 23. April 1970 (BGBl. 1972 II S. 1041, 1557); Eine Mitteilung ist von Amts wegen nur dann zu bewirken, wenn die oder der spanische Staatsangehörige nicht in der Lage ist, die Benachrichtigung der nächsten konsularischen Vertretung zu verlangen.
St. Kitts und Nevis	Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S. 1391). Die Mitteilung ist an die Botschaft in London zu richten.
St. Vincent und die Grenadinen	Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S. 1391). Die Mitteilung ist an die Botschaft in London zu richten.
Tunesien	Art. 36 des deutsch-tunesischen Vertrages über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen vom 19. Juli 1966 (BGBl. 1969 II S. 1158, 1970 II S. 127); Zu unterrichten ist die Botschaft der tunesischen Republik oder das nächstgelegene tunesische Konsulat.
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848); (einschließlich der Kanalinseln, der Insel Man und der britischen Überseegebiete (Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Falklandinseln, Gibraltar, Kaimaninseln, Montserrat, Pitcairnsinseln, St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha, Turks- und Caicosinseln)).
Zypern	Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848) in Verbindung mit Art. 8 des britisch-zyprischen Vertrages vom 16. August 1960 über die Errichtung der Republik Zypern.

M e r k b l a t t

Nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die konsularische Vertretung Ihres Heimatlandes auf Ihr Verlangen unverzüglich von Ihrer Freiheitsentziehung zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Einrichtung, in der die Freiheitsentziehung vollzogen wird.

Daneben **kann** der Auslandsvertretung Ihres Heimatlandes, **sofern Sie hierzu Ihre Einwilligung erteilen**, auch der Ihrer Freiheitsentziehung zugrunde liegende Sachverhalt mitgeteilt werden. Diese Einwilligung kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Bundesrepublik Deutschland und verschiedenen Staaten Verträge abgeschlossen sind, die eine Verpflichtung zur Unterrichtung der Auslandsvertretung auch ohne oder gegen Ihren Willen vorsehen. Solche Verträge bestehen derzeit mit folgenden Staaten:

Dominica, Fidschi, Grenada, Griechenland, Guyana, Italien, Jamaika, Lesotho, Malawi, Malta, Mauritius, Monaco, Sierra Leone, Spanien*, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Tunesien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (einschließlich der Kanalinseln, der Insel Man und der britischen Überseegebiete (Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Falklandinseln, Gibraltar, Kaimaninseln, Montserrat, Pitcairnsinseln, St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha, Turks- und Caicosinseln)), Zypern.

Besitzen Sie die Staatsangehörigkeit eines dieser Länder, wird Ihre Auslandsvertretung auf jeden Fall - auch wenn Sie dies nicht wünschen - durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Einrichtung, in der die Freiheitsentziehung vollzogen wird von Ihrer Freiheitsentziehung unterrichtet werden.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, die Vertretung Ihres Heimatlandes auch persönlich von Ihrer Freiheitsentziehung zu unterrichten. Sie können ihr auch jederzeit andere Mitteilungen zukommen lassen.

* Beachten Sie, dass hier eine Unterrichtung von Amts wegen nur dann zu bewirken ist, wenn Sie nicht in der Lage sind, die Benachrichtigung der nächsten konsularischen Vertretung Ihres Heimatlandes selbst zu verlangen.

Anlage 3

(Absender, Aktenzeichen)

....., den.....
(Ort) (Datum)

(Anschrift)

Mitteilung über Freiheitsentziehungen von ausländischen Staatsangehörigen an die konsularischen oder sonstigen Vertretungen ihrer Heimatstaaten

hier:
(Name) (Vorname)

.....
(Geburtsdatum)

Sehr geehrte Damen und Herren,

oben Genannte/r ist am _____ heute
in Untersuchungshaft Strafhaft Abschiebungshaft vorläufige Unterbringung Freiheitsentzug nach
dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG)

genommen und in

- die Justizvollzugsanstalt _____
- das Psychiatrische Krankenhaus _____
- die Polizeidienststelle _____

gebracht worden.

- Er/Sie wird alsbald in die Justizvollzugsanstalt _____ verlegt werden.
- D. Untersuchungsgefangene darf Besuch nur mit schriftlicher Erlaubnis des Richters oder Staatsanwalts empfangen. Um Erlaubnis kann
 - bei oben bezeichnetem Gericht unter dem oben angegebenen Geschäftszeichen
 - bei der Staatsanwaltschaft in _____ unter dem Geschäftszeichen _____ nachgesucht werden.

Die Unterrichtung erfolgt von Amts wegen auf Verlangen der/des oben Genannten.

Die/Der Genannte ist mit einer Mitteilung des der Festnahme zugrunde liegenden Sachverhalts an Sie
 nicht einverstanden. einverstanden; der Sachverhalt wird Ihnen wie folgt mitgeteilt:

Insoweit wird auf die beigefügte Kopie/Ausfertigung des Haftbefehls Bezug genommen

Vor Kontaktaufnahme bitte ich um vorherige Terminabsprache mit der Justizvollzugsanstalt bzw. dem Psychiatrischen Krankenhaus.

Mit vorzüglicher Hochachtung

.....
(Unterschrift)

StP 5d: Mitteilung über die Festnahme einer ausländischen Person an die zuständige Auslandsvertretung

Bekanntmachungen*)

Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und Schwerbehindertenvertretungen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 26. Juli 2021 (2700-0001)

1. Nach einer Änderung der Zusammensetzung des Haupt-
richterrats der Sozialgerichtsbarkeit gehören diesem
nunmehr an:

Vorsitzende:	Richterin am Sozialgericht Simin N a m i n i Sozialgericht Trier
stellvertretender Vorsitzender:	Richter am Sozialgericht Georg H e e p Sozialgericht Mainz
Mitglieder:	1. Richterin am Landessozialgericht Verena B l a t t Landessozialgericht Rheinland-Pfalz 2. Richterin am Sozialgericht Dr. Stephan P a u l s Sozialgericht Speyer 3. Richter am Sozialgericht Christoph B a l m e r t Sozialgericht Mainz

2. Die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom
24. September 2018 (2700 – 1 – 1) – JBl. S. 83 – ist damit
teilweise gegenstandslos.

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Neufassung und Neueinführung von Papiervordrucken

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 2. September 2021 (1414-0002)

Im Zeitraum vom 01.08.2020 bis 31.07.2021 wurden fol-
gende Vordrucke neu aufgelegt:

_PVZ 2021	Preisverz. Papier etc. JVA Diez – gültig ab 01.05.2021	04.2021
StP 5c	Merkblatt über die Unterrich- tung einer Auslandsvertretung	02.2021
ZPUBer_1	Kindesunterhaltsberechnung	11.2020
ZPUBer_2	Kindesunterhaltsberechnung (Umrechnung Alttitlel)	11.2020

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Wittlich
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber (Richterin oder Richter auf Probe) besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber (Richterin oder Richter auf Probe) besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Landau in der Pfalz
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber (Richterin oder Richter auf Probe) besetzt werden.

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht (m/w/d) bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken
- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht (m/w/d) bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (m/w/d) bei dem Oberlandesgericht Koblenz
- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Koblenz
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Koblenz
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Altenkirchen
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Trier
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber (Richterin oder Richter auf Probe) besetzt werden.
- 0,50 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Bernkastel-Kues
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

Bei den Justizvollzugseinrichtungen des Landes:

- 1 Stelle für die Leiterin oder den Leiter der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz in Wittlich (m/w/d)
Die Stelle ist ab dem 1. Mai 2022 zu besetzen.
Die Justizvollzugsschule ist die zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtung für den rheinland-pfälzischen Justizvollzug. Ihr obliegen die fachtheoretische Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter für den Zugang zum 2. Einstiegsamt im Allgemeinen Vollzugsdienst bei Justizvollzugsanstalten in Rheinland-Pfalz und im Saarland, die Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsveran-

staltungen für alle Laufbahngruppen im Justizvollzug in Rheinland-Pfalz und im Saarland (teilweise auch Luxemburg) einschließlich Bereitstellen von Unterkunft und Vollverpflegung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie die Unterhaltung und Fortentwicklung des Justizvollzugsmuseums.

Das Aufgabengebiet hat folgende Schwerpunkte:

- Dienststellenleitung
- Personalführung
- Fach- und Organisationsverantwortung für die gesamte Behörde
- Finanzielle Gesamtverantwortung
- Vertretung der Justizvollzugsschule nach außen
- Öffentlichkeitsarbeit

Daneben soll der Tätigkeitsbereich unter anderem folgende Aufgaben umfassen:

- Personalverwaltung
- Umsetzung der Ausbildungsreform
- Rechtsangelegenheiten und Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz in Gerichtsverfahren
- Prüfungswesen im Bereich der Ausbildung
- Erstellung und Pflege des Unterrichtsmaterials im Bereich „Recht“
- Durchführung von Unterricht und Lehrveranstaltungen im Bereich „Recht“ in der Aus- und Fortbildung
- Koordination der praktischen und theoretischen Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter (z.B. Pflege und Aktualisierung des Lernjournals, regelmäßige Kontakte zu den Ausbildungsleitungen und Ausbilderinnen und Ausbildern in den Vollzugsanstalten etc.)

Wir suchen eine überdurchschnittlich qualifizierte Persönlichkeit mit volljuristischer Ausbildung (m/w/d), die sich bereits in einer Führungsfunktion mit Personalverantwortung bewährt hat und über praktische Erfahrungen im Bereich der Organisation und Durchführung der Aus- und Fortbildung verfügt. Sie sollten zudem bereit sein, sich den besonderen inhaltlichen und organisatorischen Herausfor-

derungen, die sich aus der Reform der Ausbildung und der damit verbundenen Steigerung der Ausbildungskapazitäten ergeben, zu stellen.

Wir erwarten überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe Motivation, strategisches Denkvermögen, Organisations- und Verhandlungsgeschick, wirtschaftliche Denk- und Handlungsweise, einen kooperativen Führungsstil und Integrationskraft in einer Behörde mit einer flachen Hierarchie.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 75 Abs. 1 LBG). Bei Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform sind die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 75 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft der andere Anteil der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann.

In Umsetzung der Selbstverpflichtung „Die Landesregierung – ein familienfreundlicher Arbeitgeber“ bieten wir sehr gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das Land fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns daher ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität.

Bewerbungen von Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen werden bis zum 22. Oktober 2021 erbeten an das

Ministerium der Justiz
– Personalreferat Abteilung 5 – Strafvollzug –
Ernst-Ludwig-Str. 3
55116 Mainz.

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 60 9-3 04 E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
Limburger Str. 122 · 65582 Diez
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt
